

## Satzung

### der Ortsgemeinde Hof

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an Grundstücken im Bereich der Bebauungspläne „Schwarzhoon“ und „Hostgarten“

vom 27. April 1998

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Hof am 08.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Gemeinde Hof im Bereich der Bebauungspläne „Schwarzhoon“ vom 27.03.1997 und „Hostgarten“ vom 06.01.1989, ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu. Der Bebauungsplan „Schwarzhoon“ ist am 11.04.1997 und der Bebauungsplan „Hostgarten“ am 13.01.1989 in Kraft getreten.

#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt alle Grundstücke in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Schwarzhoon“ und „Hostgarten“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist mit den Grenzen der genannten Bebauungspläne identisch. Die Grenzen sind im Bebauungsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet (Planzeichen-Nr. 15.13 der Planzeichenverordnung 1990).

#### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Hof, 27. April 1998

Brecher  
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 20/98 am 15. Mai 1998

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 15. Mai 1998

Im Auftrag:

